

LESEFASSUNG

Studiengangsprüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang

Versicherungswirtschaft Dual

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 9. Juni 2023

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Versicherungswirtschaft Dual

des Fachbereichs Wirtschaft

der Fachhochschule Dortmund

Die Fachhochschule Dortmund hat aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	4
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a	Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14	Widerspruchsverfahren	7
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II.	Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16	Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	7
§ 17	Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen	7
III.	Besondere Studieninhalte	7
§ 18	Schlüsselqualifikationen	7

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 20 Ziel und Form.....	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	9
§ 24 Projektbezogene Arbeiten.....	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form.....	9
§ 26 Hausarbeiten und Referate.....	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	9
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 28 Thesis.....	9
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	10
§ 31 Abgabe der Thesis.....	10
§ 32 Kolloquium.....	11
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	11
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	11
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	11
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
§ 36 Zusatzmodule.....	12
§ 37 Bachelorurkunde.....	12
VII. Schlussbestimmungen.....	12
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	12
Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft Dual: Module und Modulprüfungen, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), Zeitpunkte der Modulprüfungen.	13
Anlage 2 Komponenten des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft in Dortmund e.V.	14
Anlage 3 Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebot für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 das Studium begonnen haben.	15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelor-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 129 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Versicherungswirtschaft Dual zu entnehmen.

- (4) Die Komponenten der überbetrieblichen Ausbildung werden in Blockveranstaltungen von dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. übernommen und sind Pflichtbestandteil des dualen Abschlusses. Im Rahmen des überbetrieblichen Ausbildungsteils sind gemäß **Anlage 2** Veranstaltungen im Umfang von 24 ETCS für das Studium zu erbringen.
- (5) Die betriebliche Ausbildung findet in den ersten fünf Semestern in den kooperierenden Förderunternehmen statt und beläuft sich auf 3 bis 5 Tage die Woche. Diese endet gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit Bestehen der Prüfung nach dem fünften Semester. Im sechsten und siebten Semester werden weitere Fortbildungen vom BWV angeboten.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.
- (3) Im Übrigen findet § 3a RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 HG geregelten Zugangsmöglichkeit,
 2. eines Ausbildungsvertrages zur Kauffrau / zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzanlagen, sowie eines Fördervertrags mit einem Unternehmen der Versicherungswirtschaft (kooperierendes Förderunternehmen) und
 3. eines Ausbildungsvertrages mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V. über die Komponenten der überbetrieblichen Ausbildung.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem/einer Professor*in als Vorsitzende*r;
2. einem/einer Professor*in als dessen/deren Stellvertreter*in;
3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;

4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

[zu § 7 RahmenPO]

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß Anlage 1 gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf der derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2- 4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann auf Antrag nur zugelassen werden, wer
1. in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 ff RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual unternommen hat.

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der Anlage 1 dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich. Die Notwendigkeit der Teilnahmepflichten im Sinne von Satz 2 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Teilnahmepflichten fest; § 22 Absatz 5 (Nachteilsausgleich) RahmenPO gilt entsprechend. Die Teilnahme wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bestätigt. Für das Modul 14, Teilmodul 972142 „Unternehmensplanspiel“ ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in nicht bereits in einem Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist,
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft oder die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

- (1) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Abs. 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche

Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt,
 2. die Prüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen vor der Industrie und Handelskammer (IHK) erfolgreich absolviert hat und
 3. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1 und 2** bis auf die Module des 6. und 7. Semesters bestanden hat.
- Sollte die Prüfung gemäß Satz 1 Nummer 2 endgültig nicht bestanden worden sein, erfolgt die Zwangsexmatrikulation gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher gedruckter Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Zweit- und Drittausfertigung kann in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post, ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Thesis hat die/der Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteils der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfer*innen sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 5 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüfenden zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Ein*e Prüfer*in muss Professor*in im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema der Thesis und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records benannt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium.....20 %

Durchschnitt der gewichteten Noten aller Modulprüfungen.....80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

[zu § 36 RahmenPO]

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Versicherungswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung vom 20. August 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 67 vom 20.08.2019), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 im Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2022 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in Anlage 3 „Auslaufplanung“ aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfänger*innen des Wintersemesters 2022/23.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28.02.2027 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Anlage 2 Komponenten des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft in Dortmund (BWV)

Anlage 2 Komponenten des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft in Dortmund (BWV)

Anlage 2

Modul	Modul	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Art	SWS	ECTS	Semester (SWS / ECTS)													
							1		2		3		4		5		6		7	
							SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
							WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		WiSe	
BWV I	972800	972800	Rechnungswesen	PF	1,33	2	1,33	2												
BWV II	972810	972810	AVL / Bestandskundenmanagement	PF	1,33	2	1,33	2												
BWV III	972820		Versicherungsprodukte I	PF	2,00	4														
		972821	Hausrat- / Wohngebäudeversicherung				1,33	2												
		972822	Unfallversicherung								0,67	1								
		972823	Haftpflichtversicherung						0,67	1										
BWV IV	972830		Versicherungsprodukte II	PF	4,00	7														
		972831	Kraftfahrtversicherung						1,33	2										
		972832	Lebensversicherung						1,33	2										
		972833	Rechtsschutzversicherung						0,67	1										
	972834	Krankenversicherung							1,33	2										
BWV V	972840	972840	Schadensmanagement	PF	1,33	2								1,33	2					
BWV VI	972850	972850	Kostenrechnung und Controlling	PF	1,33	2								1,33	2					
BWV VII	972860		Business Skills	PF	3,33	5														
		972861	Gesprächsführung und Kommunikation										1,33	2						
		972862	Projektmanagement													0,67	1			
		972863	Visualisierung und Präsentation														1,33	2		
Summe BWV					16	24	4	6	1,34	2	2,67	4	2	3	4	6	2	3	0	0
Summe Gesamt (Komponenten FH Dortmund und BWV)					129	210	22	31	19,84	30	20,67	30	16	30	20	29	20	30	10	30

Legende:
 PF = Pflichtmodul
 VB = Vertiefungsbereich

Anlage 3 Auslaufplanung für die Bereitstellung des planmäßigen Lehr- und Prüfungsangebot für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 das Studium begonnen haben

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (BPO 2019)	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester		Einschreibung in den neuen Studiengang	Einschreibung in den neuen Studiengang					Ende der Regelstudienzeit	Äquivalente LV in neuem Studiengang		
			1. Sem. WS21/22	2. Sem. SS22		3. Sem. WS22/23	4. Sem. SS23	5. Sem. WS23/24	6. Sem. SS24	7. Sem. WS24/25			8. Sem. SS25	9. Sem. WS25/26
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	97511	LV/P	WP	Einstellung des Studiengangs (01.09.2022; keine Neuinschreibung mehr)	ÄQ/P	WP	WP						Äquivalente LV in neuem Studiengang
	Grundlagen des Marketings	97521	LV/P	WP		ÄQ/P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsmathematik	97561	LV/P	WP		ÄQ/P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Wirtschaftsrecht	97641	LV/P	WP		ÄQ/P	WP	WP						namensgleiche LV im neuen Stg.
	Grundlagen der Sozial- und Individualversicherung	97661	LV/P	WP		ÄQ/P	WP	WP						Grundzüge der Sozial- und Individualversicherung
2	Grundlagen des Rechnungswesens	97531		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					Grundlagen des Rechnungswesens	
	Statistik	97571		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Unternehmens- und Personalführung	97601		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					keine	
	Wirtschaftsenglisch I	97631		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Arbeitsrecht	97642		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre	97662		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					Grundzüge der Versicherungsbetriebslehre	
	Praxisprojekte	97731		LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP					Praxisprojekte I	
3	Investition und Finanzierung	97541			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Steuern	97551			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Stat. Methoden der Versicherungswirtschaft	97581			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				Ökonometrie und Data Science	
	Wirtschaftsenglisch II	97632			LV/P	WP	WP	--> ÄQ/P	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
4	Mathematik der Personenversicherung	97591			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Unternehmensplanung und -steuerung	97671			LV/P	WP	WP	--> ÄQ/P	WP	WP			Grundlagen der Versicherungsmathematik T1	
	Produktentwicklung und -controlling	97691			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Industrie- und Rückversicherung	97692			LV/P	WP	LV/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg. (Zeitverzug)	
	Versicherungsmarketing	97693			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Praxisprojekte	97732			LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP				Praxisprojekte II	
5	Mathematik der Schadensversicherung	97592				LV/P	ÄQ/P < --	WP	WP				Grundlagen der Versicherungsmathematik T2	
	Mikro- und Makroökonomie	97611				LV/P	WP	WP	--> ÄQ/P	WP	WP		namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Versicherungsrecht	97651				LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
	Personalmanagement	97701				LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP			namensgleiche LV im neuen Stg.	
6	volksw. Unternehmensmetri - Versicherungsmärkte	97621					LV/P	WP	WP	--> ÄQ/P	WP	WP	Versicherungsmärkte	
	Führung und Organisation im Vertrieb	97702					LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP		Führung und Organisation im Vertrieb inkl. Seminar	
	Seminar Personalführung und -organisation	97703					LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP			
	Risikomanagement im VU	97711					LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP		Risikomanagement im Versicherungsunternehmen	
	Financial Risk Management	97721					LV/P	WP	ÄQ/P	WP	WP		namensgleiche LV im neuen Stg.	
7	Seminar Risikomanagement im VU	97712						LV/P	WP	ÄQZ	WP	WP	Seminar Risikomanagement	
	Seminar Financial Risk Management	97722						LV/P	WP	LV/P	WP	WP	keine	
	Fallstudie zur Thesis	97741							P	P	P	P	keine	
	Thesis und Kolloquium	103							Ende des WS 25/26 als spätester Zeitpunkt für die erstmalige Anmeldung			WP	WP	Thesis und Kolloquium

LV = reguläre Lehrveranstaltung
 ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung
 ÄQZ = äquivalente Lehrveranstaltung + Zusatzleistung
 ÄQ/2 = nach neuem Curriculum wird das entsprechende, äquivalente Modul verteilt über zwei Semester gelesen

--> ÄQ = äquivalente LV ein Semester später
 ÄQ < -- = äquivalente LV ein Semester früher
 P = Prüfung
 WP = Wiederholungsprüfung

Fassung vom: 10.03.2022